

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-122/2026	
Fachbereich	Ordnungsamt
Sachbearbeiter	Kirschner
Datum	03.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.06.2026	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	16.06.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.06.2026	beschließend

Betreff:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim und Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Hochschulstadt Geisenheim und deren Stadtteile

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim beschließt die vorgelegte „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim“. Ferner wird die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Geisenheim vom 2. Dezember 2022 aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim beschließt die vorgelegte „Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Hochschulstadt Geisenheim und deren Stadtteile“.

Sachverhalt / Begründung:

Bei der im Anhang befindlichen Satzung handelt es sich um eine Weiterentwicklung der bisherigen Satzung aus dem Jahr 2022. Angepasst wurde die Satzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und praktischen Erfordernisse.

Wie schon bei der letzten Satzung für die Freiwillige Feuerwehr handelt es sich bei der vorliegenden Fassung um eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB), des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Anhängige Satzung ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden und wurde in Zusammenarbeit mit Feuerwehrverwaltung und Stadtbrandinspektor und dessen Stellvertreter fortgeschrieben.

Die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungsrechtliche nun Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Wesentliche Neuerungen in hiesiger Satzung sind die Überarbeitung der Regelung zur Kinder- und Jugendgruppe und die nunmehr einheitliche Formulierung Kinderfeuerwehr, eine Neustrukturierung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung sowie die Regelung, dass der Wehrführerausschuss und der Feuerwehrausschuss auch digital bzw. hybrid tagen können. Die Durchführung der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung wird nach wie vor in Präsenz erfolgen. Die Erfahrung der Corona Pandemie sind in das neue Satzungsmuster mit eingeflossen.

Ein weiterer Bestandteil ist die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre, welches nun durch das kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) in § 10 Abs. 2 HBKG verankert wurde.

Ferner wurde zur o.g. Satzung eine Jugendfeuerwehrordnung für die Jugendfeuerwehren der Hochschulstadt Geisenheim und deren Stadtteile erstellt, auf die die Satzung Bezug nimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage(n):

1. VL-122_2026 Anlage 1 FEUERWEHRSATZUNG
2. VL-122_2026 Anlage 2 JUGENDFEUERWEHRORDNUNG
3. VL-122_2026 Anlage 3 Feuerwehrsatzung_Änderungsmatrix

Der Bürgermeister